

OLG Celle: Dreiteilung und angemessene Erwerbstätigkeit bei Studienabbruch als ehebedingter Nachteil

BGB §§ 1574 II, 1578 I, 1578b I

1. Die 44-jährige geschiedene Ehefrau eines Zahnarztes kann vier Jahre nach Rechtskraft der Scheidung auch dann auf den Arbeitsmarkt für un- und angelernte Kräfte verwiesen werden, wenn sie das Abitur erworben und ein Lehramtsstudium im Zusammenhang mit der Eheschließung abgebrochen hat; das gilt jedenfalls dann, wenn sie während der Ehezeit mehrere Jahre als ungelernete Empfangskraft in der Praxis des Ehemanns mitgearbeitet hat.
2. Hat die zweite Ehefrau des Unterhaltspflichtigen vor ehelich geborene Kinder (Stiefkinder des Unterhaltspflichtigen) in die Ehe mitgebracht und wird ihr im Rahmen der Dreiteilungsmethode ein Einkommen aus hypothetischer Erwerbstätigkeit zugerechnet (BGH, NJW 2010, 365 = FamRZ 2010, 111), so sind diese Einkünfte jedenfalls um den Betrag zu bereinigen, den sie zur Deckung des durch Unterhaltszahlungen des leiblichen Vaters nicht gedeckten Mindestbedarfs ihrer Kinder benötigten würde.
3. Dem Umstand der Haushaltsersparnis durch das Zusammenleben des Unterhaltspflichtigen mit seiner zweiten Ehefrau kann im Rahmen der Dreiteilungsmethode dadurch Rechnung getragen werden, dass der Quotenbedarf der geschiedenen Ehefrau pauschal um 10% erhöht wird.
4. Zur Beurteilung ehebedingter Nachteile bei einer Abiturientin, die im Zusammenhang mit der Eheschließung in jungen Jahren ein Studium abgebrochen hat. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Celle, Urteil vom 11.03.2010 – 17 UF 154/09 = BeckRS 2010, 11045

Sachverhalt

Der 53-jährige, seit 2007 mit drei Stiefkindern in zweiter Ehe verheiratete Kläger und die 46-jährige beklagte geschiedene Ehefrau streiten um die sofortige Abänderung auf Null einer im Jahre 2004 im Scheidungsverband ergangenen Unterhaltsentscheidung. Die Beklagte gab bei Eheschließung 1987 ihr Lehramtsstudium im 6. Semester auf. Ab 1991 arbeitete sie in der Zahnarztpraxis ihres Mannes als Empfangskraft bis 1994 (Geburt des ersten Kindes). Danach war sie seit 1997 als zweifache Mutter nicht wieder erwerbstätig.

Das OLG bejaht einen zeitlich begrenzten Anspruch auf Betreuungsunterhalt und räumt dem von der Unterhaltsrechtsreform betroffenen erziehenden Elternteil eine angemessene Überlegungsfrist ein, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und seine beruflichen Dispositionen und die Betreuungssituation auf die veränderten Anforderungen an seine Erwerbsobliegenheit einzustellen.

Entscheidung

Das OLG stützt seine entsprechenden Überlegungen auf die Übergangsvorschrift des § 36 Nr. 1 EGZPO (Vertrauensschutz). Der betreuende Elternteil trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Verlängerung des Betreuungsunterhalts. Nachdem die Beklagte als ungelernete Empfangskraft in der Zahnarztpraxis ihres Mannes gearbeitet hat, ist ihr die Ausübung ungelerner Tätigkeiten ähnlicher Art grundsätzlich zuzumuten. Die ehelichen Lebensverhältnisse sind in ihrer Bedeutung herabgesetzt. Es soll lediglich ein unangemessener sozialer Abstieg verhindert werden. Vorrangig ist jedoch der Grundsatz der Eigenverantwortung. Fünf Jahre nach der Scheidung kann die Beklagte auf einfache kaufmännische Tätigkeiten in Büros oder Praxen verwiesen werden. Wenn keine ernsthaften Bemühungen um eine Arbeitsstelle dargelegt werden, ist ein fiktives Einkommen zuzurechnen. Ehebedingte Nachteile können sich aber auf Grund einer hypothetischen Erwerbsbiographie ergeben, bei der der Berufsweg des Unterhaltsberechtigten ungeachtet des Studienabbruchs nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu beurteilen ist. Der Unterhaltspflichtige ist beweispflichtig dafür, dass die Aufrechterhaltung des ungekürzten Unterhaltsanspruchs unbillig ist und dass eine Begrenzung gerechtfertigt ist.

Der Kläger muss sich durch das Zusammenleben mit seiner zweiten Ehefrau Haushaltsersparnisse und Synergieeffekte zurechnen lassen. Der eheangemessene Eigenbedarf betrage 800 Euro, somit 80% des eheangemessenen Selbstbedarfs von 1000 Euro. Daher ist der Quotenbedarf der geschiedenen Ehefrau pauschal um 10% zu erhöhen, gleichzeitig der Bedarf der zweiten Ehefrau um 10% abzusenken.

Beim neuen Ehegatten kommt es im Zuge der Dreiteilung auf den hypothetischen Anspruch auf Geschiedenenunterhalt an; ihm sind daher fiktive Einkünfte aus Vollzeittätigkeit zuzurechnen. Auch diese fiktiven Einkünfte dürfen zur Sicherstellung des Unterhalts der leiblichen Kinder, deren Vater keinen oder keinen genügenden Unterhalt leistet, eingesetzt werden.

Praxishinweis

Bricht ein Unterhaltsberechtigter wegen der Eheschließung sein Studium ab und lässt sich auf die Ausübung ungelerner Tätigkeiten ein, läuft er Gefahr der entsprechenden Begrenzung des Unterhaltsanspruchs. Das Urteil verdeutlicht den Zusammenhang zwischen angemessener Erwerbstätigkeit und ehebedingtem Nachteil.

Rechtsanwältinnen Dr. Doris Kloster-Harz und Alexandra Leitner, München